

## **B E N U T Z U N G S T A R I F**

### **für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen sowie die Spielkreise mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 15 bzw. 20 Stunden**

Der Rat der Stadt Laatzen hat in seiner Sitzung am 31.08.1995 folgenden Benutzungstarif beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Entgeltspflicht**

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten der Stadt Laatzen sowie den Spielkreisen mit einem wöchentlichen Betreuungsumfang von 15 bzw. 20 Stunden werden gemäß § 8 der "Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen" für den gesamten Veranlagungszeitraum in Abhängigkeit zu den in den einzelnen Einrichtungen angebotenen regelmäßigen Betreuungszeiten monatliche Entgelte erhoben.

Das Essensentgelt wird gesondert erhoben.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kindergartenjahr, das am 01.08. jeden Jahres beginnt und am 31. Juli des folgenden Jahres endet.

(3) Die Entgeltstaffel wird vom Rat der Stadt festgesetzt.

(4) Die Entgelte werden nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder, für die sie kindergeldberechtigt sind, gestaffelt.

Leben die Eltern des Kindes in einer Eheähnlichen Gemeinschaft, sind die Vorschriften der §§ 122 und 16 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) analog zur Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anzuwenden, um eine Schlechterstellung von Ehegatten auszuschließen.

#### **§ 2**

##### **Einkommensermittlung**

(1) Zur Festsetzung des Benutzungsentgeltes wird zu Beginn des Veranlagungszeitraumes das maßgebliche Einkommen den Einkommensgrenzen nach § 3 dieses Benutzungstarifes gegenübergestellt.

(2) Die Ermittlung des maßgeblichen Einkommens richtet sich grundsätzlich nach §§ 76, 79 Bundessozialhilfegesetz (BSHG), wobei die Höhe der in Abzug zu bringenden Kosten der Unterkunft sich aus § 8 Abs. 1 WoGG ergibt (Anlage 1).

(3) Die zur Ermittlung des maßgeblichen Einkommens geeigneten Belege (z. B. Verdienstbescheinigungen) sind vom Antragsteller vorzulegen. Die von den Antragstellern gemachten Angaben können von der Stadt jederzeit überprüft werden.

(4) Bei Verzicht auf Antragstellung sowie bei Unterlassung der Antragstellung oder Vorlage der Einkommensnachweise durch den/die Sorgeberechtigte(n)/die Eltern erfolgt die Eingruppierung in die Höchststufe der von dem Kind in Anspruch genommenen Betreuungsform.

- (5) Verändern sich die Einkünfte im Veranlagungszeitraum um mehr als 15 %, hat die Antragstellerin/der Antragsteller dieses der Stadt Laatzen unverzüglich anzuzeigen, ebenso, wenn sich die Zahl der zu berücksichtigenden Familienangehörigen ändert. Eine Änderung des Entgeltes wird ab dem ersten Tag des Monats vorgenommen, in dem die Veränderung eingetreten ist, längstens jedoch drei Monate rückwirkend.

### **§ 3**

#### **Einkommensstufen und Entgelte**

- (1) Die Einkommensstufe und die Höhe des Entgeltes ergibt sich auf der Grundlage des § 2 dieses Benutzungstarifes sowie der Entgeltstaffel (Anlage 2), soweit nicht § 3 Absatz 2 erfüllt ist.
- (2) Für Sorgeberechtigte oder deren Kinder mit einem eigenständigen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt wird das Entgelt nach Maßgabe der "Vereinbarung zwischen dem Landkreis Hannover und der Stadt Laatzen über die Übernahme von Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 69 Absatz 5 KJHG i.V.m. § 13 Absatz 1 AGKJHG" übernommen.
- (3) Die Zuordnung zu einer der Einkommensgruppen nach Abs. 1 erfolgt für die Dauer des Veranlagungszeitraumes, soweit nicht aufgrund einer Einkommensänderung eine Neufestsetzung nach § 2 Abs. 5 erforderlich wird.
- (4) Besuchen mehrere Geschwisterkinder bzw. Kinder aus der Wohn- und Lebensgemeinschaft gleichzeitig Kinderbetreuungseinrichtungen, wird das Entgelt für das zweite Kind um 50 % ermäßigt. Für das dritte und jedes weitere Kind ist der Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung kostenlos.

### **§ 4**

#### **Härteregelung**

Der Stadtdirektor kann auf Antrag der Sorgeberechtigten/des Sorgeberechtigten bei Vorliegen besonderer Härten Ermäßigungen des Entgeltes festsetzen.

### **§ 5**

#### **Schlußbestimmung**

Dieser Benutzungstarif tritt zum 01.10.1995 in Kraft. Er ist Bestandteil der Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Laatzen.

Laatzen, den 31.08.1995